

Entwurf

Gelöscht: ¶

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Eberswalde, vertreten durch den Bürgermeister

und

der DB Netz AG, Produktionsdurchführung Neustrelitz

über

die Durchführung und Kostenübernahme der Planung und des Neubaues eines Regenwassersammlers zwischen dem Bahnhofsvorplatz Eberswalde und der Vorflut „Eichengraben“

im Abschnitt der Strecke 6081 Berlin-Gesundbrunnen – Eberswalde – Stralsund von km 42,300 bis km 45,700

Präambel

Die Stadt Eberswalde und die Deutsche Bahn AG sowie die DB Station & Service AG haben am 02.06.2006 einen „Vergleich über die einvernehmliche Zuordnung von Grundstücken im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 6 Vermögenszuordnungsgesetz“ (im Folgenden: Vergleichsvertrag) abgeschlossen.

In dem Vergleichsvertrag sind unter anderem in Punkt 4.10 die Voraussetzungen und Modalitäten der Übernahme eines Regenwasserkanals durch die Stadt Eberswalde vereinbart worden, der sich teilweise auf den Grundstücken befindet, deren Vermögenszuordnung durch den Vergleichsvertrag geregelt worden ist. Teilweise liegt der Regenwasserkanal außerhalb dieses im Vergleichsvertrag als Vergleichsgegenstand bezeichneten Bereichs.

Für diesen Teilabschnitt (außerhalb des Vergleichsgegenstandes des Vergleichsvertrages) der Regenwasserleitung bestimmt Punkt 4.10.1, dass die Stadt auch diesen Teil des Regenwasserkanals in ihr Eigentum übernimmt. Ferner ist geregelt, dass dieser Teil unter folgenden Voraussetzungen durch die Stadt Eberswalde im Zustand „wie er steht und liegt“ übernommen werden soll:

1. Der Verlauf des Regenwasserkanals ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur höhen- und lagegenau einschließlich aller vorhandenen Schächte und des Auslaufbauwerks in den Finowkanal im amtlichen Höhen- und Koordinatensystem auf Veranlassung und Kosten der Deutschen Bahn AG und der DB Station & Service AG einzumessen (Punkt 4.10.2, 1. Absatz).
2. Durch eine Kamerabefahrung wird eine Bestandsaufnahme und Überprüfung dieses Teilabschnitts des Regenwasserkanals durchgeführt und dessen Zustand dokumentiert. Die Kamerabefahrung wird durch die DB Netz AG beauftragt (Punkt 4.10.3).
3. Die Kosten für die Einmessung des Kanals, der Bespülung zur Kamerabefahrung sowie der Kamerabefahrung selbst trägt die DB Netz AG (Punkt 4.10.5).
4. Die Deutsche Bahn AG und der DB Station & Service AG bereiten eine Vereinbarung zwischen den Einleitern in die Regenwasserleitung, der WG Norden und der Stadt Eberswalde vor und stimmen diese mit allen Beteiligten ab. Wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Festlegung eines Umlageschlüssels für die Beteiligung der Regenwassereinleiter an den Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung des Regenwasserkanals. Basis für den Umlageschlüssel sind die jeweiligen Einleitmengen, die anhand eines derzeit gültigen und üblichen Schlüssels für die Errechnung von Einleitmengen ermittelt werden (Punkt 4.10.4).
5. In Bezug auf die Regenwasserleitung beantragt und bewilligt der Eigentümer zugunsten der Stadt Eberswalde die Eintragung einer beschränkten per-

sönlichen Dienstbarkeit für ein Leitungs-, Unterhaltungs- und Wartungsrecht mit dem in Punkt 4.10.6 näher bezeichneten Inhalt (Punkt 4.10.6).

Im Zuge der zur Übergabe des Regenwasserkanals erforderlichen Kamerabefahrung hat sich herausgestellt, dass dieser teilweise zerstört ist und die genaue Lage nicht in vollem Umfang eingemessen werden kann. Die Parteien streiten sich darüber, ob der außerhalb des Vergleichsgegenstandes liegende Teilabschnitt des Regenwasserkanals bereits ins Eigentum der Stadt Eberswalde übergegangen ist.

Dies vorausgeschickt haben sich die Stadt Eberswalde und die DB Netz AG entschlossen, den nachfolgenden Vertrag abzuschließen, um die Übergabe eines Regenwasserkanals an die Stadt Eberswalde zu ermöglichen und langwierige rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Durch den parallelen Abschluss einer Änderungsvereinbarung zum Vergleichsvertrag zwischen den Parteien des Vergleichsvertrages (Deutsche Bahn AG, DB Station & Service AG, Stadt Eberswalde) sollen die in dem nachfolgenden Vertrag getroffenen Regelungen an die Stelle der Vereinbarungen in Punkt 4.10 des Vergleichsvertrages vom 02.06.2006 treten und diese ersetzen. Die Regelung, dass nach der erfolgreichen Durchführung der hier geregelten Baumaßnahme, festgestellt durch die förmliche Abnahme der Bauleistung, sämtliche Ansprüche aus dem Vergleichsvertrag in Bezug auf den hier vertragsgegenständlichen Teilabschnitt der Regenwasserleitung (Punkt 4.10) erledigt sind und wechselseitig insoweit keine Ansprüche mehr bestehen, ist in der Änderungsvereinbarung enthalten.

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Eberswalde beauftragt die DB Netz AG mit der Planung und dem Neubau eines Regenwassersammlers zwischen dem Bahnhofsvorplatz Eberswalde und der Vorflut „Eichengraben“ (vgl. Lageplan beigelegt als **Anlage 1**).

(2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
Zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen der bestehenden Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde ist die Planung und der Neubau eines öffentlichen Regenwassersammlers über Grund und Boden der DB Netz AG (siehe Anlage 1) gemäß der Übersicht über die Einzelheiten der Plan- und Bauleistungen (**Anlage 2**) vorgesehen.

(3) Grundlage der Vereinbarung sind die Nachfolgenden:
Entwässerungssatzung der Stadt Eberswalde, Kostenschätzung der Deutschen Bahn AG Sanierungsmanagement (**Anlage 2**), Lageplan (**Anlage 1**) sowie die Übersicht über die Einzelheiten der Plan- und Bauleistungen (**Anlage 2**).

(4) Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den Vertragsbestandteilen gehen die Bedingungen dieses Vertrages vor; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge.

§ 2 Durchführung der Maßnahme

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die DB Netz AG die Maßnahme nach den nachgenannten Vorgaben im Benehmen mit der Stadt Eberswalde durchführt. Hierzu gehören die gesamte für die Leistungen nach der **Anlage 2** erforderliche Planung, Vergabevorbereitung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung.

Die Vergabe der Bauleistung erfolgt ausschließlich gemäß den Vergabe- und Vertragsrichtlinien der Deutschen Bahn AG. Die Netz AG übernimmt keinerlei Gewähr und Haftung für die Einhaltung etwaiger durch die Stadt Eberswalde einzuhaltenden gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben, die von den Vergabe- und Vertragsrichtlinien der Deutschen Bahn AG abweichen oder über diese hinausgehen.

(2) Nach Beendigung der Planleistungen werden diese durch die Stadt Eberswalde unter schriftlicher Zustimmung abgenommen. Die Auftragserteilung für die Bauleistung erfolgt durch schriftliche Zustimmung der Stadt Eberswalde. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Leistungen gemeinsam durch

die DB Netz AG und die Stadt Eberswalde förmlich abgenommen. Die Gewährleistungsansprüche für sämtliche geschuldeten Leistungen gehen mit der Abnahme der Leistung auf die Stadt Eberswalde über. Alle für die Planung und den Bau der o. g. Anlage notwendigen Terminabläufe sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen bzw. zu vereinbaren (**Anlage 3**).

(3) Ein Grunderwerb ist im Rahmen der Maßnahme nicht vorgesehen. Für die Durchführung dieser Vereinbarung notwendige Dienstbarkeiten sind in einem gesonderten Vertrag geregelt.

II. Kostenverteilung

§ 3 Kosten der Baumaßnahme

(1) Die Kosten der in § 2 beschriebenen Leistungen gehen vollständig zu Lasten der Stadt Eberswalde. Eine Kostenschätzung der Maßnahme ist der Vereinbarung als **Anlage 2** beigelegt. Sofern sich diese Kosteneinschätzung bis zum Beginn der Plan- bzw. Bauleistungen wesentlich ändern sollte, wird die DB Netz AG der Stadt Eberswalde unverzüglich eine aktualisierte Kostenschätzung zukommen lassen. Die Plan- bzw. Bauleistungen wird die DB Netz AG dann nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Eberswalde zu der Kostenschätzung starten.

(2) Für die bei der Planung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahme gegebenenfalls durchzuführenden verwaltungstechnischen Handlungen der DB Netz AG werden keine Verwaltungskosten erhoben, sofern keine gesetzlichen Regelungen bestehen.

(3) Die DB Netz AG trägt abweichend von § 3 Abs. 1 die Kosten der Vermessung des hergestellten Bauwerks durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Die Dokumentation hat nach den als **Anlage 4** beigelegten Vorgaben der Stadt Eberswalde zur Übergabe von digitalen Geodaten zu erfolgen und ist der Stadt Eberswalde zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Stadt Eberswalde verpflichtet sich, die auf sie nach dieser Vereinbarung entfallenden Kosten für die Leistungen nach **Anlage 2** vollständig zu übernehmen. Grundlage hierfür ist ein abgestimmter Zahlungsplan, der nach der Abrechnung der Maßnahme auf Grundlage der tatsächlichen Kosten präzisiert wird.

(2) Die Abrechnung der Kosten obliegt der DB Netz AG nach deren Vorgaben. Die Rechnungen halten die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ein und ent-

halten die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder USt-Id-Nummer. Die Stadt leistet entsprechend dem Planungs- bzw. Baufortschritt nach Anforderung der DB Netz AG Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die DB Netz AG der Stadt Eberswalde eine prüf-fähige Abrechnung innerhalb von 6 Wochen übergeben.

(3) Die Stadt Eberswalde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die DB Netz AG zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 4 Wochen nach Anforderung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsbetrages auf dem Konto der DB Netz AG. Soweit die Stadt Eberswalde gegenüber der DB Netz AG mit der Leistung von Abschlagszahlung oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach den Vergabe- und Vertragsrichtlinien der Deutschen Bahn AG.

(4) Die eingehenden Rechnungen werden seitens der DB Netz AG geprüft, festgestellt und dann an die Stadt Eberswalde zur Zahlung weitergeleitet.

§ 5 Baulast und Unterhaltung

(1) Nach Fertigstellung und Abnahme der Leistung geht der Regenwassersammler in das Eigentum der Stadt Eberswalde über, die hierzu erforderlichen rechtlichen Regelungen werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

(2) Nach Eigentumsübergang ist die Stadt Eberswalde für die Instandhaltung, Erneuerung und den Betrieb der Anlage selbst verantwortlich.

III. Haftung, Mängelansprüche, Vertraulichkeit, Kündigung

§ 6 Mängelansprüche

(1) Die Verjährungsfrist für alle Rechte und Ansprüche der Stadt Eberswalde gegen die DB Netz AG für die von ihr selbst erbrachten Leistungen aus der Mängelhaftung betragen 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme.

(2) Bei Mängeln stehen der Stadt Eberswalde die gesetzlichen Ansprüche und Rechte unter Berücksichtigung des § 7 zu. Die DB Netz AG übernimmt keine Garantie, die die gesetzlichen Ansprüche der Stadt Eberswalde erweitern, es sei denn, eine solche wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, festgestellte Mängel oder Hinweise auf mögliche Mängel gegenseitig unverzüglich anzuzeigen.

(4) Nach Abnahme der Bauleistung gehen die Ansprüche für Mängel bzw. Schäden auf die Stadt Eberswalde über, hierfür tritt die DB Netz AG sämtliche Ansprüche gegenüber der Baufirma an die Stadt Eberswalde ab und die Stadt Eberswalde stimmt diesem schriftlich zu.

(5) Die im Zusammenhang mit der Bauleistung seitens der Baufirma zu stellenden Bürgschaften sind direkt an die Stadt Eberswalde zu leisten.

(6) Die DB Netz AG vereinbart mit der Baufirma die Gewährung einer Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme und eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme.

§ 7 Haftung für Schäden

Bei Eigenleistung der DB Netz AG haftet diese für Schäden bei Vorsatz, zwingender gesetzlicher Haftung und Personenschäden in voller Höhe und im Übrigen bis zur Höhe des vorhersehbaren typischen Schadens, höchstens allerdings € 250.000,00 je Schadensfall und € 500.000,00 je Kalenderjahr. Für sonstige Schäden haftet das jeweilige Unternehmen nach VOB/B.

§ 8 Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich dazu, dass sie sowie alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einhalten und dass die aus dem Bereich des anderen Vertragspartners erlangten Informationen oder Unterlagen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners vertraulich behandelt, nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden. Die Parteien haben alle von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betrauten Personen entsprechend zu verpflichten und diese Verpflichtung dem anderen Vertragspartner auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Parteien werden alle ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners zuverlässig gegenüber unberechtigtem Zugriff von eigenen Mitarbeitern oder Dritten schützen. Die Parteien können vom anderen Vertragspartner verlangen, über Art und Umfang seiner Sicherungsmaßnahmen informiert zu werden.

(3) Die Parteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn der andere Vertragspartner seine vorstehenden Pflichten verletzt. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Kündigung

(1) Die Parteien haben das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn ein Vertragspartner den Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass der anderen Partei die weitere Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann, wenn mehrere einzelne Vertragsverletzungen die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten bzw. wenn der Auftraggeber seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen ist, über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist. Die fristlose Kündigung setzt grundsätzlich eine vorherige erfolglose schriftliche Abmahnung voraus.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Sonstiges

(1) Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich auf Nebenabreden verwiesen wird. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung.

(2) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt, davon erhalten die Beteiligten je eine Ausfertigung.

(3) Der Gerichtsstand ist Berlin.

(4) Es findet ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, Anwendung.

(5) Die Stadt Eberswalde wird ihre Forderungen gegen die DB Netz AG nicht an Dritte abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

(6) Den Parteien stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften der Parteien herrühren.

(7) Die Parteien können nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(8) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt die gesetzliche Vorschrift.

§ 11 Konzernübertragungsklausel

Die DB Netz AG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf mit ihr verbundene Konzernunternehmen - nach schriftlicher Anzeige gegenüber der Stadt Eberswalde - zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung der Stadt Eberswalde bedarf.

§ 12 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

Anlage 1 Lageplan

Anlage 2 Übersicht über Kostenschätzung und Einzelheiten der Plan- und Bauleistungen

Anlage 3 voraussichtlicher Terminplan

Anlage 4 Anforderung an Dokumentation

Für die DB Netz AG

Für die Stadt Eberswalde

.....
DB Netz AG

.....
Bürgermeister

.....
Vertreter

, den

Eberswalde, den

Stempel/Amtssiegel

Stempel/Amtssiegel